

Referat von Kaspar Müller* / Seminar vom 1. Dezember 2000 in Zürich

Berufliche Vorsorge und Konzernrechnung

Die Anwendung von FER 16 und IAS 19: Die Sicht der Finanzanalyse

**Ein Plädoyer für die Stärkung der Fachempfehlungen zur
Rechnungslegung (FER)**

und

**ein Plädoyer für die Verschiebung der Inkraftsetzung von FER 16
um ein Jahr****

Basel und Zürich, 1. Dezember 2000

*Der Text zum Referat wurde gemeinsam erarbeitet von Kaspar Müller und Thomas Braun; die Autoren bringen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck.

**** An der FER Fachkommissionssitzung vom 5. Dezember 2000 wurde beschlossen, FER 16 zu revidieren. Siehe Kommentar Seite 3.**

Kaspar Müller

Partner der Ellipson AG, Basel

E-mail: mueller@ellipson.com

Web: www.ellipson.com

Thomas Braun

Partner der Braun, von Wyss & Müller AG, Zürich

E-mail: t.braun@bwm.ch

Web: www.bwm.ch

© 2000 Kaspar Müller und Thomas Braun, alle Rechte vorbehalten.

****FER 16 wird revidiert**

Dieser Artikel entspricht dem anlässlich der Tagung „Berufliche Vorsorge und Konzernrechnung“ vom 1. Dezember 2000 gehaltenen Referat von Kaspar Müller und wurde somit vor der FER-Fachkommissionssitzung vom 5. Dezember 2000 verfasst.

An der **FER-Fachkommissionssitzung vom 5. Dezember 2000** wurde FER 16 revidiert. Insbesondere wurde klargestellt, dass BVG Vorsorgepläne in der Rechnungslegung nur dann als Leistungsprimatspläne (defined benefit plans) zu behandeln sind, wenn der Arbeitgeber durch Gesetz, Reglement, Vertrag, Beschluss oder durch eigenes Handeln von sich aus eine Verpflichtung übernimmt, die über die festgeschriebenen Beitragszahlungen hinausgeht. Damit wurde der v.a. von einigen Revisoren vertretenen Interpretation, wonach die Unternehmen praktisch immer eine über die reglementarischen Beitragszahlungen hinausgehende faktische Leistungsverpflichtung haben, eine klare Absage erteilt. Somit entfällt für die beitragsorientierten Schweizer Vorsorgepläne (defined contribution plans) die periodische Neuberechnung.

Die revidierte FER 16 wird am 17. Januar 2001 in einem öffentlichen Hearing mit allen interessierten Kreisen diskutiert und anschliessend an der FER Fachkommissionssitzung vom 28. März 2001 definitiv verabschiedet und in Kraft gesetzt werden.

Die Autoren unterstützen sowohl das Vorgehen (öffentliches Hearing) wie auch die revidierte Fassung von FER 16. Die Schwächen “der alten FER 16“, die im Artikel/Referat beschrieben und diskutiert werden, sind somit behoben.

Die Autoren halten den Text dennoch für lesenswert, da er einerseits Einblick in die zeitliche Entwicklung von FER 16 gibt und andererseits auf grundsätzliche Aspekte der Rechnungslegung eingeht, die für den Standardsetzungsprozess im allgemeinen wie auch für die Entwicklung und Anwendung einzelner Standards wesentlich sind.

Zusammenfassung des Artikels und Referates

FER 16 und IAS 19: Die Behandlung von Vorsorgeplänen aus der Sicht der Finanzanalyse.

Gegenwärtig findet eine heftige Debatte darüber statt, wie Schweizer Vorsorgepläne in der Rechnungslegung zu behandeln sind. Während die einen behaupten, BVG Vorsorgepläne seien grundsätzlich Leistungsprimatspläne im Sinne von IAS (defined benefit plans), behaupten die anderen gerade das Gegenteil, nämlich dass es sich im Normalfall um Beitragsprimatspläne (defined contribution plans) handle.¹

Die Antwort auf diese Frage ist wesentlich, kann sie doch grosse Auswirkungen auf die finanziellen Belastungen und potentiellen Risiken eines Unternehmens haben.

Die Autoren, die beide Finanzanalysten und Mitglieder der FER Fachkommission sind, plädieren daher im Interesse der allgemeinen Akzeptanz von FER dafür, FER 16 erst dann in Kraft zu setzen, wenn in dieser wichtigen Frage Klarheit besteht.

Der vorliegende Artikel fasst die für die Autoren wesentlichen Themen und Überlegungen zusammen.

FER 16 und das BVG

Bei schweizerischen Vorsorgeplänen besteht für ein Unternehmen unabhängig davon, ob es sich um Leistungs- oder Beitragsprimatspläne im Sinne des BVG handelt, niemals eine juristische Verpflichtung, welche über die reglementarisch festgelegten Beitragszahlungen hinausreicht.

Daraus folgt, dass schweizerische Vorsorgepläne nur dann als Leistungsprimatspläne im Sinne von IAS (defined benefit plans) behandelt werden können, wenn ein Unternehmen eine faktische Leistungsverpflichtung (constructive obligation) hat, welche über die reglementarischen Beitragszahlungen hinausgeht.

Ob bei Schweizer Vorsorgeplänen überhaupt jemals und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine constructive obligation besteht, ist — zumindest vorderhand — stark umstritten. Generell eine faktische Verpflichtung zu stipulieren würde bedeuten, den Willen des Gesetzgebers zu unterlaufen. Die Autoren sind daher der Auffassung, dass eine constructive obligation nur dann besteht, wenn das Unternehmen von sich aus eine solche anerkennt, z.B. durch entsprechende Verlautbarungen, Geschäftspraktiken in der Vergangenheit oder durch eine vom Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung beschlossene Behandlung als defined benefit plans.

Die schweizerischen gesetzlichen Minimalpläne (BVG) und ähnlich ausgestaltete Vorsorgepläne und -einrichtungen werden gemäss FER 16/32 zusammen mit FER 16/Glossar 1 nicht als Beitragsprimatspläne (defined contribution plans), sondern als Leistungsprimatspläne (defined benefit plans) klassiert. Dies erscheint den Autoren aufgrund obiger Überlegungen höchst fragwürdig.

¹ Die Autoren verwenden die Ausdrücke defined benefit plans und defined contribution plans immer im Sinne von IAS. Diese beiden Ausdrücke sind demnach nicht zu verwechseln mit den Begriffen Leistungsprimatspläne und Beitragsprimatspläne gemäss BVG.

FER 16/9 verlangt bei Leistungsprimatsplänen die Bilanzierung von passiven Beträgen (Unterdeckungen) und bürdet somit den Unternehmen ein finanzielles Risiko auf, vor dem das BVG die Unternehmen ausdrücklich schützen will.

Die Autoren bezweifeln, ob sich die Unternehmen bewusst sind, dass sie mit der Behandlung der Vorsorgepläne als defined benefit plans eine Leistungsverpflichtung bei Unterdeckung und damit ein möglicherweise hohes Risiko in schlechten Zeiten eingehen.

Mit diesem Risiko werden für Unternehmen Anreize geschaffen, ihre Vorsorgepläne auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren, was den gegenwärtigen Standard der Pensionskassen in Frage stellt. Dies hat eine klare politische Dimension.

FER 16 und die Rechnungslegung

Weil „Konformität der Jahresrechnung mit den Vorschriften der FER nur gegeben sein kann, wenn sämtliche Standards der FER eingehalten werden (FERo/14)“, bürdet FER durch die Klassierung der BVG-Vorsorgepläne als defined benefit plans den Unternehmen ein potentiell finanzielles Risiko auf, das insbesondere für KMU's nicht zumutbar ist. Wenn FER 16 in der jetzigen Form in Kraft gesetzt wird, werden wahrscheinlich kaum weitere KMU's ihre Rechnungslegung auf FER umstellen.

Die Aussage, dass die Anwendung der FER freiwillig erfolgen, hat nur noch eine zeitlich begrenzte Gültigkeit. Weil die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung als anerkanntes Regelwerk (RRG Art. 36) im neuen Rechnungslegungsgesetz Eingang finden werden, wird auch die Revision des Rechnungslegungsrechts aufgrund von FER 16 in Frage gestellt werden.

FER 16 enthält rechnungslegungstechnische Inkonsistenzen. Statische und dynamische Bewertungsgrundsätze werden ohne erkennbare Systematik vermischt. Somit besteht die Gefahr, dass FER 16 zu einem grossen Hindernis beim Erarbeiten neuer Fachempfehlungen werden wird.

Die IAS verlangen keinesfalls, dass schweizerische Vorsorgepläne im Normalfall als defined benefit plans zu behandeln sind. Vielmehr überlässt es IAS den entsprechenden Schweizer Experten und Gremien zu entscheiden, wie BVG-Vorsorgepläne zu klassieren sind.

Mit FER 16 wird das wichtigste „asset“ eines Standardsetters, nämlich die breit abgestützte Akzeptanz („generally accepted“), in Frage gestellt.

FER 16 und die Finanzanalyse

FER 16 verschafft aus finanzanalytischer Optik weder dem analysierten Unternehmen noch den FinanzanalystInnen erkennenswerte Vorteile. Im Gegenteil, Unternehmen, die Überschüsse in der Bilanz aktivieren, provozieren kritische Überlegungen.

Zudem sei auf das erhöhte Risiko des Unternehmens in schlechten Börsenzeiten hingewiesen, wenn das Unternehmen wegen der von ihm freiwillig anerkannten constructive obligation für eine Unterdeckung aufkommen muss.

Die Vermischung von dynamischen und statischen Bewertungsgrundsätzen schafft für die FinanzanalystInnen mehr Probleme als sie löst. Eine Vermischung von Rechnungslegung und Unternehmensbewertung ist daher aus Sicht der Finanzanalyse zu vermeiden.

FER 16 und die Frage der Unabhängigkeit der Schweizer Pensionskassen

Mit Fragen der Unabhängigkeit der Schweizer Pensionskassen ist behutsam umzugehen. Die AHV ist bereits stark angeschlagen. Wenn sich zusätzlich auch Angst um die in der 2. Säule angesparten Kapitalien breitmacht, wird dies politisch zu Rückkoppelungseffekten führen, die nicht vorhersehbar und v.a. nicht steuerbar sind.

Der folgenden Stellungnahme von Prof. Behr ist deshalb voll beizupflichten: „BVG und nationales Recht geht stets vor internationalen Rechnungslegungsvorschriften.“²

Der Artikel beginnt mit einleitenden Bemerkungen und ist anschliessend gegliedert in Überlegungen zur:

- *Juristischen Problematik,*
- *Schnittstelle zwischen dem Rechnungswesen und der Finanzanalyse,*
- *Finanzanalyse und Eigenkapitalquote,*
- *Finanzmarktpolitik und*
- *Politischen Dimension.*

² Siehe www.bds.ch; BDS-Team-NEWS Vorsorgeverpflichtungen; eingesehen am 27. 10. 2000.

Einleitende Bemerkungen

„Die Berufung als Mitglied der FER Fachkommission erfolgt „ad personam“, aber unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Interessen der betreffenden Mitglieder“³. Kaspar Müller ist seit 1992 Mitglied der FER Fachkommission, ohne Zweifel nicht zuletzt wegen seiner Funktionen und Verantwortungen als langjähriges Vorstandsmitglied der SVFV (Schweizerische Vereinigung für Finanzanalyse und Vermögensverwaltung)⁴ sowie als ehemaliger Präsident der Kommission Information der Aktionäre⁵. Thomas Braun ist seit 1995 Mitglied der FER Fachkommission und war langjähriger Leiter der Gruppe Industrie & Handel der Kommission Information der Aktionäre.⁶ Zudem ist er Mitglied der Expertengruppe Rechnungslegung der Schweizer Börse.

Die folgenden Bemerkungen zu FER 16 sind demnach beeinflusst sowohl durch die Sicht der Finanzanalyse als auch durch unsere Auffassung als FER Mitglieder gegenüber der FER. In erster Linie möchten wir jedoch unsere „ad personam“ Verantwortung wahrnehmen und deshalb die persönliche Optik darstellen.

Wir halten die schweizerischen FER (Swiss-GAAP) für ein qualitativ hochstehendes und eines der besten Regelwerke im Bereich der Rechnungslegung. Qualitativ hochstehend, weil einerseits das „*true & fair view-Prinzip*“⁷ integraler Teil ist. Andererseits aber auch, weil die FER „*einfach, knapp und leicht verständlich formuliert sein sollen und damit auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anwendbar sind.*“⁸ Dies wird mit einem Regelwerk auf 150 Seiten erreicht, das „*die Regelung der wichtigsten heute bekannten Einzelfragen umfasst.*“⁹ „*FER sollen ausdrücklich nicht so breit und detailliert wie die amerikanischen Rechnungslegungsstandards formuliert werden.*“¹⁰ Zudem ist die *Interessenabwägung der FER*, die den politischen Aspekt der Rechnungslegung durch eine breite Abstützung der Mitgliedschaft berücksichtigt, als besonders positiv herauszustreichen.¹¹ Die IAS und US-GAAP bieten unbestrittener Massen mehr, aber bestimmt nicht 10 Mal mehr wie das bezüglich Seitenzahl des Regelwerks der Fall ist. Im Gegenteil, die IAS laufen Gefahr, nicht mehr überblickbare, nachvollziehbare Standards zu werden, an denen nur noch Technokraten ihre Freude finden.

Als FER Mitglieder haben wir die Diskussionen um FER 16 mitverfolgt und der Verabschiedung von FER 16 zugestimmt. Wenn wir jetzt heute kritisch zu FER 16 Stellung beziehen und für eine Verschiebung der Inkraftsetzung plädieren, dürfen Sie uns stets zurecht vorhalten: Warum erst jetzt? Die Antwort ist, dass die Kritik leider erst nach der Verabschiedung von FER 16 vernehmbar geäußert wurde. Doch sie war so schwerwiegend, dass wir uns aufgrund unserer Sorgfaltspflicht intensiv mit den vorgebrachten Argumenten auseinandersetzen. Dabei wurde uns klar, dass FER 16 so viele Unklarheiten, wenn nicht gar sachliche Schwachpunkte aufweist, dass dadurch eine der wesentlichen Stärken von FER, nämlich „*die breite, auf einem Konsens beruhende Interessenabwägung*“, nicht

³ Siehe: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, 1.1 Rechtsform und Arbeitsweise Seite 3.

⁴ Siehe auch; www.svfasag.ch.

⁵ Siehe insbesondere Tätigkeitsberichte der Kommission Information der Aktionäre 1987 bis 1994 und Information der Aktionäre; Rechnungslegung und Berichterstattung; SVFV und Arthur Andersen; Zürich 1991 sowie das Prüfungstestat für die konsolidierte Rechnung in: der Schweizer Treuhänder 4/93 sowie Earnings per Share, Shareholder Value und Segmentberichterstattung: in: der Schweizer Treuhänder 5/94

⁶ dito 4

⁷ Siehe: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, Ziele und Politik der FER Punkte 1 und 4 sowie Bericht der Revisionsstelle, Kapitel 2.3 Seite 7 sowie Übersicht über die bestehenden Regelungen der FER, Kapitel 3.2 Seite 9 sowie FER 2/1.

⁸ Siehe: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, Ziele und Politik der FER Punkt 1.

⁹ Siehe: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, Ziele und Politik der FER Punkt 4.

¹⁰ Siehe: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, Ziele und Politik der FER Punkt 1;

¹¹ Siehe: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, 1.1 Rechtsform und Arbeitsweise Seite 3.

mehr gewährleistet ist. Dadurch gefährdet FER 16 die allgemeine Akzeptanz der gesamten FER. Wir möchten daher unsere kritische Auseinandersetzung mit FER 16 nicht als ein Plädoyer gegen, sondern für FER verstanden wissen.

„Konformität der Jahresrechnung mit den Vorschriften der FER kann nur gegeben sein, wenn sämtliche Standards der FER eingehalten werden (FERo/14).¹² Das wird dazu führen, dass FER nicht nur bezüglich FER 16, sondern insgesamt als Regelwerk weniger schnelle Verbreitung finden wird als dies den FER zu wünschen ist. Dies trifft insbesondere für das „Marktsegment“ KMU's (Klein- und Mittelunternehmen) zu. KMU's haben, wie die Debatte zeigt, wesentlich mehr Mühe mit FER 16 als internationale Konzerne. Mit andern Worten: Wenn das Ergebnis einer FER Empfehlung nicht mehr von breiten, an der Rechnungslegung interessierten Kreisen getragen wird, kann man nicht mehr von „generally accepted“ sprechen.

Falls sämtliche schweizerischen BVG-Pläne als defined benefit plans im Sinne von IAS behandelt werden müssen, haben die Unternehmen einen starken Anreiz, ihre Beiträge auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren, um im Falle einer Unterdeckung keine unnötigen finanziellen Risiken einzugehen. Beausoleil schätzt, dass *mehr als 60% der jährlich geleisteten Beiträge an die berufliche Vorsorge dem Überobligatorium entsprechen*.¹³ Im Falle einer Bilanzierungspflicht von Unterdeckungen wird es im Interesse einer vernünftigen Risikopolitik der Unternehmen liegen, ihre Beiträge auf das obligatorische Minimum zu beschränken. Damit werden nicht nur die zukünftigen Renten negativ beeinflusst. Den Anlagebanken wird auch ein jährliches Anlagevolumen von ca. Franken 18 Milliarden entgehen. Dies entspricht einem geschätzten jährlichen Kommissionsvolumen von jährlich rund Franken 180 Millionen. FER 16 gefährdet somit das gesamte FER Regelwerk und setzt zudem die Grundpfeiler des schweizerischen Vorsorgesystems unter Druck.

Das kann nur mit einer Verschiebung der Inkraftsetzung und breit abgestützten Nachbesserungen korrigiert werden. Wir vertreten die Meinung, dass die schriftlich festgelegte FER Philosophie uns dies geradezu aufzwingt. FER fordert, dass die Fachempfehlungen bei Gesetzesänderungen und bei Vorliegen neuer Erfahrungen und Erkenntnisse überarbeitet werden müssen (FER o/8). *„Die Fachempfehlungen sind Normen des Privatrechts und geeignet ... sich an die raschen Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten anzupassen (Prof. Hirsch). In diesem Sinne erfüllen die FER im sehr dynamischen Bereich der Rechnungslegung die gestellte Aufgabe besser als starre und einem komplexen Gesetzgebungsverfahren unterworfenen Paragraphen.“*¹⁴

Der Vorteil der FER kommt jetzt zum Tragen. Die bisherige Debatte um FER 16 hat zu verschiedenen, sich teilweise widersprechenden Ansichten und Kommentaren geführt. Im Falle von FER 16 liegen klare, neue Erfahrungen und Erkenntnisse vor. Es existieren zahlreiche Kommentare, die Aspekte ausleuchten, die bisher zu wenig oder gar nicht beachtet wurden.

¹² Siehe auch: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, 2.2 Geltungsbereich, Rechtsnatur und Aufbau der Fachempfehlungen Seite 6.

¹³ Beausoleil J-P; Prévoyance professionnelle: ce que disent les dernières statistiques; in: Le Temps vom 26. Juni 2000.

¹⁴ Siehe: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, 2.2 Geltungsbereich, Rechtsnatur und Aufbau der Fachempfehlungen Seite 6.

Juristische Problematik

In der Schweiz übernimmt nicht das Unternehmen, sondern die Pensionskasse die Funktion des Erstversicherers und ist somit im Normalfall Risikoträger.

Bei schweizerischen Vorsorgeplänen, egal ob es sich um Leistungs- oder Beitragsprimatspläne handelt¹⁵, besteht niemals eine juristische Verpflichtung, welche über die reglementarisch festgelegten Beitragszahlungen hinausreicht.¹⁶

Es besteht somit ein wesentlicher Unterschied zwischen dem angelsächsischen System und der schweizerischen Vorsorgelösung. Im angelsächsischen System übernimmt das Unternehmen die Funktion des Erstversicherers. In der Schweiz wird diese Funktion von der Pensionskasse wahrgenommen. Gemäss BVG Art. 65 gilt der Grundsatz, „*dass die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten müssen, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können*“. Zudem besteht gemäss BVG Art. 56 der Sicherheitsfonds, der unter anderem die Aufgabe hat, „*die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen (Art 56 Absatz 1 Buchstabe b) sowie bis zu einem gewissen Betrag die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicherzustellen (Art 56 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2)*“.¹⁷

Nach IAS 19 Ziffer 7 sind *defined contributions plans* Vorsorgepläne, bei denen das Unternehmen fixe Beiträge an eine separate Einrichtung bezahlt und ansonsten keine weiteren rechtlichen oder faktischen (*constructive obligation*) Verpflichtungen zur Zahlung weiterer Beiträge hat. Aufgrund der schweizerischen Rechtslage ist klar, dass Schweizer Vorsorgepläne – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Beitrags- oder Leistungsprimatspläne handelt - nur dann keine *defined contribution plans* im Sinne von IAS darstellen, wenn das Unternehmen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung eine *constructive obligation* hat.

Ob bei Schweizer Vorsorgeplänen überhaupt jemals und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine *constructive obligation* besteht, ist - zumindest vorderhand – stark umstritten. Die Entstehungsgeschichte des BVG deutet darauf hin, dass die Unternehmen bei Schweizer Leistungs- und Beitragsprimatsplänen grundsätzlich keine *constructive obligation* haben, wurden doch auf Drängen der parlamentarischen Mehrheit die Vorsorgeeinrichtungen rechtlich eindeutig vom Unternehmen getrennt und die Pflichten des Unternehmens ausdrücklich auf die Zahlung der reglementarischen Beiträge beschränkt. Nachträglich eine faktische Verpflichtung zu konstruieren hiesse, den Willen des Gesetzgebers zu unterlaufen.

Eine *constructive obligation* ergäbe sich damit bei Schweizer Vorsorgeplänen nur dann, wenn das Unternehmen von sich aus aktiv wird und eine solche faktische Verpflichtung durch eine entsprechende Willensäußerung begründet. Das heisst, nicht FER oder IAS entscheiden, ob eine *constructive obligation* vorliegt, sondern das Unternehmen bzw. der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Anerkennen diese eine *constructive obligation*, dann sind die Vorsorgepläne als *defined benefit plans* zu behandeln. Daraus ergibt sich der Umkehrschluss: Behandelt ein Unternehmen seinen Vorsorgeplan als *defined benefit plan* im Sinne von IAS, dann bringt es damit objektiv zum Ausdruck, dass es eine *constructive obligation* hat (ansonsten müsste es ja den Vorsorgeplan als *defined contribution plan* im Sinne von FER und IAS behandeln).

¹⁵ Die Autoren verwenden die Ausdrücke *defined benefit plans* und *defined contribution plans* immer im Sinne von IAS. Diese beiden Ausdrücke sind demnach nicht zu verwechseln mit den Begriffen Leistungsprimatspläne und Beitragsprimatspläne gemäss BVG.

¹⁶ Siehe auch Schneider J.-A.; A-propos des normes compatibles IAS 19 et FER/RPC 16 et la prévoyance professionnelle suisse; in: Rapport de recherche n° 9/00; Bundesamt für Sozialversicherung. „*Die Vorschriften über die Finanzierung und die Organisation der Vorsorgeeinrichtungen schweizerischen Rechts bestätigen das Fehlen einer – auch impliziten oder tatsächlichen – Verpflichtung des Arbeitgebers zur Garantie und zur Ausrichtung von Leistungen*“

¹⁷ BVG; 2. Kapitel: Sicherheitsfonds Art. 56. ff

Die Unternehmen selbst sind sich offenbar meist kaum bewusst, dass eine Aktivierung in guten Zeiten aufgrund des Stetigkeitsprinzips eine Verpflichtung zur Lückendeckung in schlechten Zeiten impliziert (constructive obligation). Dies verschlechtert das Risikoprofil des Unternehmens massgeblich und kann damit den Börsenkurs und die Refinanzierungskosten negativ beeinflussen.

Wenn die Unternehmen (insbesondere KMU's) gezwungen werden, Unterdeckungen der Pensionskasse zu bilanzieren, werden sie einem langfristig schwer einschätzbaren und damit gefährlichem finanziellen Risiko ausgesetzt. Ob dieser Eingriff in die Anreizstrukturen des schweizerischen BVG-Systems und das Risikoprofil der Unternehmen sinnvoll ist, muss stark bezweifelt werden.

FER 16 ergänzt und konkretisiert das Gesetz nicht, sondern steht in einem starken Spannungsverhältnis zu ihm.

Die Konzernrechnung stellt die wirtschaftliche, nicht die juristische Sicht dar. Wirtschaftlich meint, dass die Informationspolitik sich nicht auf das juristische Minimum beschränken darf. Wirtschaftlich meint aber nicht, dass gesetzliche Bestimmungen umgangen oder verletzt werden dürfen. Diese Optik spiegelt sich auch in der FER Grundphilosophie richtig wider: „Die Fachempfehlungen ergänzen und konkretisieren die geltenden gesetzlichen Bestimmungen“ (FER 0/5).

FER 16 ist unproblematisch, wenn es sich um ausländische Pensionskassenlösungen handelt. Sobald jedoch FER 16 Bezug nimmt auf die schweizerische Lösung, kollidiert FER 16 mit dem Schweizer Gesetz. In FER 16/32 werden die Grundlagen für eine Passivierung oder Aktivierung vorbereitet, indem alle Schweizer Pläne zum Leistungsprimat im angelsächsischen Sinne erklärt werden, und dies obwohl „in der Schweiz 70% der Versicherten Beitragsprimatskassen angeschlossen sind.“^{18,19} FER 16/32 ist Ausgangspunkt, die Schweizer Vorsorgepläne als „defined benefit plans“ im Sinne von IAS zu klassieren. Somit steht FER 16/32 im Gegensatz zur Schweizer Realität.

FER 16 ergänzt und konkretisiert nicht nur, sondern beginnt mit der Empfehlung, dass „die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen auf den Einzel- oder Konzernabschluss eines Unternehmens unabhängig der rechtlichen Ausgestaltung der Vorsorgepläne- und einrichtungen dargestellt wird“ (FER 16/1). Wichtig ist, dass FER 16 ausdrücklich auch den Einzelabschluss und somit nicht nur die Konzernrechnung anspricht und zudem wird dargelegt, dass die Rechnungslegung unabhängig der rechtlichen Ausgestaltung zu erfolgen hat. Somit sind die Türen für diverse Konflikte mit der Gesetzgebung weit geöffnet.²⁰

Beitragskürzungen sind auch ohne FER 16 möglich.

Gemäss BVG besteht die Möglichkeit des Arbeitgebers, die vereinbarten Beiträge bis auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren. Auch kann der Stiftungsrat Beitragsferien beschliessen. Wenn ein Unternehmen folglich zukünftig die Beitragszahlungen reduzieren will, kann es dies auch ohne Aktivierung/Passivierung von Überschüssen/Unterdeckungen tun. Die unternehmerische Handlungsfreiheit hängt also nicht von FER 16 ab. Wie im Fall von Lohnerhöhungen/senkungen verändert sich der Personalaufwand in der entsprechenden Periode.

¹⁸ Siehe Wechsler M; „Mit weniger Rendite ins Alter“ in: Bilanz April 2000.

¹⁹ Diskussion mit von Däniken M; Globalconsult; 26. Okt.2000.

²⁰ Siehe auch Schneider J.-A.; A-propos des normes compatibles IAS 19 et FER/RPC 16 et la prévoyance professionnelle suisse; in: Rapport de recherche n° 9/00; Bundesamt für Sozialversicherung. „Die Norm FER/RPC 16 muss revidiert werden, weil sie zum Berufsvorsorgerecht in Widerspruch steht, indem sie die Verbuchung des Aktiv- und Passivsaldo der Vorsorgeeinrichtungen in der Bilanz des Unternehmens vorschreibt. Der Zwang die Passiven der Vorsorgeeinrichtung in der Bilanz zu verbuchen, wohingegen die Aktiven im Anhang aufgeführt werden können, ist wirtschaftlich und juristisch widersprüchlich.“

Zudem hat das BSV die Leitplanken für die Verwendung freier Mittel von Vorsorgeeinrichtungen zur Beitragsreduktion oder -befreiung klar definiert.²¹

Vier Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Beitragsreduktion oder -befreiung erfolgen kann, nämlich:

- a. Beitragsreduktionen/-befreiungen sind statutarisch/reglementarisch vorgesehen.
- b. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung hat eine Beitragsreduktion oder -befreiung beschlossen.
- c. Die Vorsorgezwecke sind gesichert und erfüllt.
- d. Die Fortschreibung der Freizügigkeitsleistungen ist so vorzunehmen, wie wenn keine vorübergehende Beitragsreduktion oder -befreiung stattfinden würde.

IAS 19: Für Schweizer Vorsorgelösungen sind die Ziffern 39 bis 42 von IAS 19 relevant.

Wir haben weiter oben dargelegt, dass es im Schweizer System weder beim Leistungsprimat noch beim Beitragsprimat irgend eine Haftung des Unternehmens gibt, die über die vereinbarten Beitragszahlungen hinausgeht. Somit sind für Schweizer Vorsorgelösungen die Ziffern 39 bis 42 (Insured Benefits) von IAS 19 revised relevant. Und hier heisst es: „*Consequently, the enterprise no longer has an asset or a liability. Therefore, an enterprise treats such contributions as payments to a defined contribution plan.*“ Mit einer Verschiebung der Inkraftsetzung von FER 16 steht folglich der weiteren Anwendung der IAS nichts im Wege. IAS sagt nur, wie defined benefit plans beziehungsweise defined contribution plans zu behandeln sind. Es ist Sache der Schweizer Experten zu definieren, ob und wann Schweizer Vorsorgepläne als defined contribution oder defined benefit plans zu behandeln sind. Verschiedene Schweizer Experten gehen davon aus, dass die Schweizer Pläne grundsätzlich nach IAS 39 bis 42 und damit als defined contribution plans zu behandeln sind.²²

„Die FER wollen das Gedankengut der IAS umsetzen und die Fachempfehlungen sollen keinerlei Widersprüche zu den EU-Richtlinien oder zu den IAS enthalten“.²³ Diese FER Politik ist sinnvoll. FER 16 bildet jedoch IAS 19 nicht richtig ab.

Für die FinanzanalystInnen sind in IAS 19 die „employee benefits and equity compensation plans“ von Bedeutung.

Wenn FER das Gedankengut von IAS umsetzen will, dann muss FER dies erstens adäquat tun und zweitens sollte nicht nur ein Teil von IAS 19 umgesetzt werden. Es wäre äusserst wünschenswert, wenn FER wie IAS 19 alle Arten und Erscheinungsformen von „employee benefits“ behandeln würde. Dazu gehören auch „termination benefits“ (IAS 19/4d) und „equity compensation plans“ (IAS 19/4e). FER wäre gut beraten, dieses Thema in FER 16 aufzunehmen. Gerade die Incentives des Topmanagements bilden nämlich eine wichtige Beurteilungsgrundlage für die Analysten, wenn es gilt, den möglichen Erfolg und die weitere Strategie eines Unternehmens zu beurteilen. Diese Information ist oft um ein mehrfaches wichtiger als aktivierte Überschüsse in der Bilanz.

²¹ BSV-Medienmitteilung; Leitplanken für die Verwendung freier Mittel von Vorsorgeeinrichtungen zur Beitragsreduktion oder -befreiung; vom 16. Oktober 2000.

²² Vgl. Chable D. und Deprez O.; Wie sind hiesige Vorsorgepläne einzuordnen? In: NZZ vom 3.8.2000

²³ Siehe: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, Ziele und Politik der FER Seite 2.

Schnittstelle zwischen Rechnungswesen und Finanzanalyse

In diesem Abschnitt werden Fragen des „true & fair view“ Prinzips, der oft vergessenen Unterschiede zwischen der Rechnungslegung und Unternehmensbewertung, der Konsistenz des Rechnungswesens sowie der Konsolidierungslogik besprochen.

True & Fair View

Mit der dynamischen Bewertung einzelner Bilanzpositionen wird der „true & fair“ Blick nicht schärfer.

Unbestritten ist, dass insbesondere die Rechnungslegung von Konzernen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view) zu vermitteln hat (vgl. FER 2/1). Für diese Formulierung hat sich, anfänglich gegen den Widerstand wichtiger an der Rechnungslegung interessierter Kreise, insbesondere die SVFV bei der Revision der FER im Jahre 1992 stark gemacht.²⁴

Im Laufe der letzten Jahre hat sich die Übersetzung für die angloamerikanischen Begriffe „true & fair view“ sowie für den französischen Ausdruck „image fidèle“ geändert. Als Übersetzung wird immer seltener „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“, immer öfter nur noch „wirtschaftlich“ gebraucht.

Auch in der Debatte um FER 16 steht der Begriff der wirtschaftlichen Optik als Voraussetzung für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung im Mittelpunkt der Diskussion. FER 16 regelt die Behandlung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen auf den Einzel- und Konzernabschluss (FER 16/1).

Die wirtschaftliche Überlegung, die damit verknüpft ist, bringt zum Ausdruck, dass „*ein Unternehmen, dessen Pensionskasse Überschüsse aufweist, für einen Investor mehr wert ist als ein solches mit Fehlbeträgen.*“²⁵ Die SAirGroup bezeichnet das Aktivum als „vorausbezahlte Kosten“, Novartis gebraucht den Ausdruck „vorausbezahlte Pensionsbeiträge“.

Der Wert des neuen „Aktivums“ wird dynamisch berechnet als Summe der abgezinnten zukünftigen Kosteneinsparungen.²⁶

Somit haben dynamische Bewertungsansätze für die Bewertung von einzelnen Bilanzpositionen ins Rechnungswesen Eingang gefunden (vgl. auch Vorentwurf FER 20: Wertbeeinträchtigungen resp. impairment of assets).²⁷ Hintergrund dieser Bewertungsansätze ist, dass man sich mit der dynamischen Bewertung einem „fair value“ (fair presentation) oder eben einem „Marktwert“ annähert, was im Interesse und im Einklang mit der „true & fair view“-Zielsetzung ist. Daraus abgeleitet wird, dass dies vor allem auch im Interesse der Analysten sein müsse.

Es trifft jedoch nicht zu, dass die AnalystInnen auf die dynamische Bewertung einzelner Bilanzpositionen pochen. Das Bewerten einzelner Positionen nach der dynamischen Methode bringt den AnalystInnen keinen erkennbaren Nutzen. Im Gegenteil, das dynamische Bewerten nur einzelner Positionen ist die Quelle vieler Problemfelder. Erstens vermischt und verwechselt man die Aufgaben

²⁴ Siehe Brief der SVFV an die FER vom 18. September 1992.

²⁵ Helbling C; „Bilanzierung von Pensionskassenüberschüssen“ in: NZZ vom 3. Mai 2000.

²⁶ Siehe auch Helbling C; „Bilanzierung von Pensionskassenüberschüssen“ in: NZZ vom 3. Mai 2000; „Überschüsse werden zur Entlastung künftiger Erfolgsrechnungen verwendet“

²⁷ Siehe insbesondere Eberle R; Impairment of Assets/Wertbeeinträchtigungen von Vermögensgegenständen in: Schriftenreihe der Treuhandkammer Band 166; 2000.

der Rechnungslegung mit denen der Bewertung von gesamten Unternehmen resp. Konzernen und zweitens wird das Konsistenzgebot der Rechnungslegung verletzt.

Rechnungslegung und Unternehmensbewertung

Mit der dynamischen Bewertung einzelner Bilanzpositionen werden die Aufgaben der Rechnungslegung mit denen der Bewertung von gesamten Unternehmen resp. Konzernen vermischt und verwechselt.

Die Rechnungslegung, basierend auf künstlichen Konventionen, stösst bei der Unternehmensbewertung an Grenzen, die auch nicht überwunden werden, wenn man einzelne Positionen dynamisch bewertet. Wer „accounting figures“ für eine vergleichende Bewertung von zwei Konzernen braucht, wird unendlich lange unendlich viele Positionen adjustieren müssen (Goodwill, Abschreibungen, betriebsfremde Erträge usw.) und doch nie auf den richtigen Wert stossen.

Für Bewertungsfragen ist man deshalb längst zu „Cash-Zahlen“ übergegangen: Diskontierte zukünftige „free cash flows“ minus Schulden gleich finanzieller Wert eines Unternehmens (Rappaport; 1986).²⁸ Das entspricht dem Grundmuster, mit dem die AnalystInnen arbeiten. FinanzanalystInnen müssen Unternehmen bewerten. Sie müssen sich ein Urteil darüber bilden können, wie hoch der fundamentale Wert eines Unternehmens ist, wie sich dieser in Zukunft entwickeln wird und wie dieser Wert im Vergleich zu dem an der Börse gehandelten Wert zu beurteilen ist. Sie brauchen die Zahlen aus dem Rechnungswesen als Einstieg, basieren aber ihre Bewertung auf Annahmen über die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung und das heisst, dass alle und nicht nur einzelne Positionen dynamisch betrachtet werden.

Nur einzelne Positionen dynamisch zu bewerten nützt weder den AnalystInnen noch verbessert sich dadurch die Qualität des Rechnungswesen. Im Gegenteil, die Grundfunktionen des Rechnungswesens werden beeinträchtigt, weil neu diverse Annahmen berücksichtigt werden müssen. Diese Vermischung nützt den AnalystInnen nichts und sie fordern sie auch nicht. Die Financial Accounting Commission (FAC) der EFFAS (European Federation of Financial Analysts Societies) hat im Rahmen der Vernehmlassung zu E65 „Investment Properties“ folgendes an den Generalsekretär des IASC geschrieben: „... *Although fair values are more informative than historical costs, we believe that balance sheet values are of limited use in the valuation process...*“²⁹

Stetigkeit

Mit der dynamischen Bewertung nur einzelner Positionen wird die Konsistenz des Rechnungswesens verletzt. „FER legt grosses Gewicht auf die Offenlegung der Methoden und den Grundsatz der Stetigkeit.“³⁰ Dies sollte nicht geopfert werden wegen FER 16.

Es taucht die Frage auf: Warum soll ausgerechnet die Aktivierung von Überschüssen der vom Unternehmen unabhängigen Pensionskasse das wirtschaftliche Bild besser darstellen? Warum wird die Regelung anderer Positionen nicht mit dem gleichen Elan an die Hand genommen? Grundsätzlich können alle zukünftigen Kosten und Erträge mit der dynamischen Bewertungsmethode passiviert resp. aktiviert werden. So zum Beispiel: Die zukünftigen Lohnerhöhungen sind zu passivieren, oder: Zukünftig sinkende Treibstoffkosten können als zukünftige Kostenentlastung aktiviert werden oder, im extremsten Fall könnte argumentiert werden, dass die zukünftigen Umsätze aktiviert werden sollen usw. Richtig wäre deshalb, mehr auf Konsistenz zu achten und entweder alles gleich zu behandeln oder den Mut aufzubringen und das Rechnungswesen vollständig zu

²⁸ Rappaport A; Creating Shareholder Value; 1986 The Free Press.

²⁹ Brief der FAC an das IASC vom 9. November 1999

³⁰ Siehe: Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2000, Aufbau und Inhalt der Fachempfehlungen Seite 8.

dynamisieren, allerdings mit dem Nachteil, dass einerseits die Qualität der Datenerhebung leiden wird und andererseits Vorsichtsaspekte verloren gehen; dynamische Ansätze bauen auf zukünftige Cash-Ströme und diese treffen bekanntlich nicht immer so ein wie angenommen. Es ist deshalb ratsam, das Rechnungswesen nicht zu überdynamisieren und auch weiterhin die Funktion der Rechnungslegung von derjenigen der Unternehmensbewertung zu trennen.

„Gemäss FER 13 werden geleaste Güter aktiviert und die entsprechenden (unkündbaren) Verpflichtungen passiviert, sofern ein Kreditkauf vorliegt³¹. Hier besteht allerdings ein wichtiger Unterschied zu Vorsorgeplänen. Bei Finanzierungsleasing werden gleichzeitig Aktiven und Passiven erfasst und zudem liegt dann ein Finanzierungsleasing vor, wenn am Ende der Leasingdauer das Leasinggut ins Eigentum des Leasingnehmers übergehen soll (FER 13/3). Bei Vorsorgeplänen ist jedoch klar, dass am Ende weder ein Überschuss noch eine Unterdeckung ins Eigentum oder die Pflicht des Unternehmens übergehen wird.

FER 10 und FER 16

Garantiepflichtungen und Pfandbestellungen erfüllen die Bilanzierungsanforderungen in einem weit höherem Ausmass als Überschüsse oder Unterdeckungen schweizerischer Pensionskassen.

Die Bilanz büsst aus einer wirtschaftlichen (nicht aus einer juristischen) Optik grundsätzlich laufend an Wert ein, weil viele für die wirtschaftliche Betrachtung relevante Geschäftsvorfälle nicht in der Bilanz, sondern als Ausserbilanzgeschäfte verbucht werden müssen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es besteht jedoch kein Grund, ausgerechnet mit den Vorsorgeverpflichtungen eine Aufwertung der Bilanz anzustreben. Auch hier stellt sich die Frage der Konsistenz. Warum soll ausgerechnet im Falle von Vorsorgeverpflichtungen eine Passivierung vorgeschrieben werden? Gemäss BVG sind Unternehmen eindeutig nicht verpflichtet, Lücken zu decken. Hingegen stellen z.B. Garantiepflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (FER 10/3), juristisch betrachtet im Eintretensfall klare Verpflichtungen für das Unternehmen dar. Diese werden aber gemäss FER 10 als Ausserbilanzgeschäfte behandelt.

Konsolidierungslogik

Es ist nicht nachvollziehbar, auf welchen Prinzipien die Einbeziehung von Überschüssen in eine Konzernbilanz beruht. Weder sind die Kriterien für eine Quoten-, noch für die Vollkonsolidierung anwendbar und auch die Equity-Methode kommt nicht in Frage.

Wer etwas in eine Konzernbilanz hineinkonsolidieren will, muss dieses etwas zumindest teilweise besitzen (Vollkonsolidierung, Equity-Methode oder Quotenkonsolidierung). Aufgrund unseres Verständnisses besitzt aber kein Unternehmen irgend etwas an der Pensionskasse, die gemäss BVG Art. 48 „...als Rechtsform eine von der Firma unabhängige Stiftung oder Genossenschaft aufweisen muss...“. Konsolidierungsmotiv kann folglich nur die Zuversicht sein, dass über die paritätischen Gremien genügend Einfluss ausgeübt werden kann.

Folglich könnte man sich auch folgenden Fall vorstellen: Ein Konzern Beta besitzt keine Aktien eines Lieferanten Gamma, ist aber der wichtigste Kunde von Gamma. Folglich könnte die Beta-Gruppe in die Konzernbilanz ein „Asset“ aufnehmen, das folgenden Hintergrund hat: Der Lieferant Gamma wird seine Preise in Zukunft um 50% senken; diese zukünftigen Kostenersparnisse kann man aktivieren. Der Lieferant wird die Preise auch tatsächlich senken, weil die Beta-Gruppe als wichtiger Kunde das durchsetzen kann. Somit wird das Rechnungswesen zu einem Machtinstrument verkommen.

³¹ Vgl. Behr ; Altersvorsorge in der Bilanz der Arbeitgeberfirma in: FER Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung; 16. Jahresbericht 1999 sowie FER 13/4.

Finanzanalyse und Eigenkapitalquote

Aus Sicht der Finanzanalyse gibt es keinen Grund, der für die Aktivierung von Überschussreserven spricht. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass sich ein Konzern eher Nach- als Vorteile bezüglich Beurteilung durch die AnalystInnen einhandeln wird.

Die hohe Eigenkapital-Quote.

Die Höhe des Eigenkapitals ist ein Indikator für die Solidität und die Handlungsautonomie eines Unternehmens. Insofern ist eine hohe Eigenkapital-Quote positiv. Im Zusammenhang mit der Aktivierung von Überschussreserven erhöht sich das ausgewiesene Eigenkapital und somit verbessert sich die Relation Eigen- zu Fremdkapital: Im Falle der SAir Group steigt die Eigenkapitalquote.

Eine FER 16 oder IAS 19 induzierte Verbesserung der Eigenkapitalquote wird jedoch das Bild, das sich FinanzanalystInnen von einem Unternehmen machen, nicht verändern. Erstens, weil einmal darauf hingewiesen werden muss, dass es sich beim in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital um eine statische Betrachtung handelt. Das Eigenkapital ist eine Residualgrösse, die nicht unwesentlich von den der Rechnungslegung zugrunde liegenden künstlichen Konventionen geprägt ist. Für die Bewertung des Unternehmens stützen sich aber FinanzanalystInnen auf die Grundlagen der dynamischen Unternehmensbewertung (wo das Eigenkapital dynamisch ermittelt wird). Entscheidend für die dynamische Bewertung eines Unternehmens ist und bleibt, ob die FinanzanalystInnen einem Management zutrauen, eine Wertvermehrung aus den dem Management anvertrauten Ressourcen zu erzielen. Das misst sich nicht an einer statischen Grösse, die durch einen einmaligen Vorgang (neues item in der Bilanz) verbessert wurde. *„Ein Unternehmen kann seine Pensionskassenreserven nicht zwei Mal in ihre Bilanz einfliessen lassen.“*³²

Die tiefe Eigenkapital-Quote.

Noch ist es nicht allzu lang her, als versucht wurde, mit allen Mitteln das Eigenkapital so tief wie möglich zu halten mit dem Ziel, einen möglichst hohen ROE (Return on Equity) ausweisen zu können.³³ Warum also plötzlich Massnahmen mit umgekehrten Vorzeichen? Eine Aktivierung von Überschüssen provoziert folglich eine vertiefte Interpretation. Was signalisiert eine Unternehmungsleitung mit einem solchen Vorgehen?

Finanzmarktpolitik

Finanzmarktpolitisch begibt man sich aufs Glatteis.

Es ist kaum anzunehmen dass eine aufgrund von aktivierten Überschüssen entstandene erhöhte Eigenkapitalquote mehr finanziellen Spielraum für Kredite und Übernahmen verschafft³⁴. Finanzmarktpolitisch wird der Spielraum nicht verbessert und die Handlungsalternativen werden nicht erweitert. Im Gegenteil: Es ist denkbar, dass ein amerikanischer Experte in „financial engineering“ die SAirGroup aufgrund dieses „Assets“ als besonders attraktiv für einen Take-over einstuft. In einem

³² Siehe Schuppli St.; „Disqualiflyer Group? In: Basler Zeitung vom 28./29. Oktober 2000.

³³ Vgl. die Debatten zur Behandlung von Goodwill.

³⁴ Vgl. Truttmann M; in: BaZ vom 18/19.3.2000

solchen Falle wird man den Amerikanern erklären, dass ein Zugriff auf die aktivierten Überschüsse aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung unter gar keinen Umständen möglich ist. Die Amerikaner werden das nicht schlucken und es wird nicht lange dauern, bis die SAirGroup erfahren wird, dass man die Landrechte der Swissair in Amerika überdenken muss, es sei denn, man fände eine Lösung, wie man doch auf das besagte „Asset“ zugreifen könne. Dies wird zu einer äusserst unangenehmen Lage für alle Beteiligten führen und die SAirGroup wird den Tag verwünschen, an dem sie ihre Gruppenbilanz „aufpoliert“ hat. Somit ist der Meinung, dass gerade „Investoren aus dem angloamerikanisch beeinflussten Wirtschaftsraum die wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form) wesentlich geläufiger ist als hiesigen Wirtschaftssubjekten“³⁵ beizupflichten, nicht jedoch der daraus resultierenden Handlungskonsequenz.

Politische Überlegungen

Jeder Angriff auf die Unabhängigkeit der Schweizer Pensionskassen ist politisch kurzichtig. Er kann als Angriff auf die Eigentumsrechte interpretiert werden und steht somit quer in der politischen Landschaft.

Es stellt sich eine grundsätzliche Frage, auf die wir in Zukunft (in verschiedenen Zusammenhängen) vermehrt stossen werden, nämlich die Frage, ob die Gesetze des Kapitalmarktes oder die demokratisch erarbeiteten Gesetze Priorität haben.

Ein riesiger Konflikt bahnt sich an. Teilnehmer auf dem Finanzmarkt sind gezwungen, erstens zu maximieren und zweitens sehr schnell zu handeln (und damit oft nicht mehr sorgfältig nachzudenken). Die Demokratie ihrerseits zeichnet sich aus durch den Schutz resp. die angemessene Berücksichtigung von Minderheiten und ein bewusst langsames Tempo (und damit ein zu langes Nachdenken). Die Frage ist: Gibt es ein vernünftiges Mass für gut funktionierende Finanzmärkte und demokratische Gesetzgebungsprozesse? Wir sind der Meinung, dass man gut beraten ist, mit Fragen der Unabhängigkeit der Schweizer Pensionskassen sehr behutsam umzugehen. Die AHV ist bereits sehr stark angeschlagen. Wenn sich zusätzlich auch eine Angst um die in der 2. Säule angesparten Kapitalien breitmacht, wird dies politisch zu Rückkoppelungseffekten (z.B. auf das gesamte Steuersystem, auf Eigentumsfragen, auf den sozialen Frieden usw.) führen, die nicht vorhersehbar und v.a. nicht steuerbar sind. Dabei ist zu beachten, dass bei Fragen der Angst nicht „Fakten“ zählen, sondern Wahrnehmungen und hier gilt: Wahr ist, was die Leute für wahr nehmen.

Abschliessend sei nochmals Prof. Behr zitiert: „BVG und nationales Recht geht stets vor internationalen Rechnungslegungsvorschriften.“³⁶

³⁵ Vgl. Behr ; Altersvorsorge in der Bilanz der Arbeitgeberfirma in: FER Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung; 16. Jahresbericht 1999.

³⁶ Siehe www.bds.ch; BDS-Team-NEWS Vorsorgeverpflichtungen; eingesehen am 27. 10. 2000.